

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Ponyreiter-Musikzug e. V."

Er hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld eingetragen und ist mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Goslar und durch den Kreisreiterverband Mitglied des Reiterverbandes Hannover-Bremen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet, sondern er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Arbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
4. Unterrichtung in der Straßenverkehrsordnung;
5. Unterrichtung in der Musik begabter Jugendlicher zur Förderung des berittenen Fanfarenzuges;
6. Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitsports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
7. Vertretung der Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre) und juristische Personen
 - b) Jugendliche (bis 18 Jahre)
 - c) Ehrenmitglieder
3. Um die Förderung der Arbeiten des Vereins und des Reitsports verdiente Personen können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt.
Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß dem Verein schriftlich erklärt werden. Der Austritt muß drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.
 - c) durch Streichung, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung seiner Bereitschaft zur Zahlung des Beitrages nicht nachkommt.
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
Dieser ist aus wichtigen Gründen zulässig und wird durch einen gemeinsamen Beschluß des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes vorgenommen. Es bedarf der schriftlichen Begründung durch den 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören.
 - e) ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 5

Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus für das laufende Geschäftsjahr (spätestens bis zum 31. 03. eines jeden Jahres) zu entrichten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
 - b) die festgesetzten Beiträge und sonstige fällige Leistungen rechtzeitig zu bezahlen.
 - c) den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen, sowie das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) dem Jugendwart | e) dem Reitlehrer |
| b) dem Reitsportwart | f) dem Jugendsprecher |
| c) dem stellvertretenden Schriftführer | g) dem Stabführer des Musikzuges |
| d) dem stellvertretenden Kassenführer | |

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt, mit Ausnahme von Reitlehrer, Jugendsprecher und Stabführer.

Der Ponyreiter-Musikzug e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Je zwei von ihnen gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er läßt die dort gefaßten Beschlüsse zur Durchführung bringen.

Der Vorstand hat im übrigen folgende Aufgaben:

- a) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen,
- b) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen,
- c) das Vermögen des Vereins zu verwalten,
- d) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden,
- e) die Vereinstätigkeit zu regeln und zu überwachen,
- f) Reitlehrer und Stabführer zu bestimmen,
- g) sonstige Funktionen für den Verein zu besetzen, bzw. die dazu erforderlichen Personen zu berufen,
- h) Festlegung und Mittelbewilligung aller Vereinsveranstaltungen, sonstige Entgelte,
- i) Festlegung der Reitpreise und Unterstellkosten,
- j) Aufstellung eines Haushaltsplanes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung,
 - d) die Beschlußfassung über Auflösung des Vereins; diese erfolgt nach § 12 der Satzung,
 - d) Entgegennahme der Haushaltsvoranschläge.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied ab 14 Jahre hat eine Stimme. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren übernehmen die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht (1 Stimme pro Kind). Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Beschlußfassung über Auflösung des Vereins ist 3/4-Mehrheit erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr - im ersten Halbjahr - einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen.
4. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.

§ 11 Entschädigung

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und der erweiterte Vorstand üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten können erstattet werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
2. Für die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Oberharz, Clausthal-Zellerfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Clausthal-Zellerfeld, den 12. 03. 1990